

SATZUNG DES MEKJ MÜNCHNER EISHOCKEY VEREIN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "MEKJ Münchner-Eishockeyverein für Kinder und Jugendliche."
Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) läuft vom 1. September bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der „MEKJ Münchner Eishockeyverein für Kinder und Jugendliche“ mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des gesamten Eishockeynachwuchses.
3. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Organisation und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen im Eishockey durch Grundlagen-, Aufbau- und Leistungstraining sowie Spielübungen.
4. Eine Beteiligung des Vereins am Spielbetrieb des Bayerischen Eissportverbandes e.V. wird angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein wird Mitglied beim Bayerischen Landessportverband e.V., dessen Satzung in der jeweils gültigen Form anerkannt wird.
2. Der Verein kann Mitglied beim Deutschen Eishockey-Bund e.V. werden.
3. Satzungen und Ordnungen des BEV und des DEB sind in ihrer jeweiligen Fassung für die Aktiven, d.h. Wettkampfsport betreibenden Mitglieder verbindlich, ohne Bestandteil dieser Satzung zu sein.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder:
 1. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Mitglieder, die eine Aufnahmegebühr entrichten.
 - b) Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht über das Amt des 1. Vorstandes, 2. Vorstandes Kassiers und Schriftführers, sowie über die Auflösung des Vereins.
 - c) Satzungsänderungen können nur von ordentlichen Mitgliedern vorgenommen werden.
 2. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Aktive und passive Mitglieder, die keine Aufnahmegebühr jedoch jährliche Beitragszahlungen leisten.
 - b) Außerordentliche Mitglieder haben Teilnahme, Rede- und Stimmrecht (eingeschränkt s. § 5.1.1 a,b,c)
 - c) Das Stimmrecht für minderjährige Mitglieder kann von einem gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Den Antrag auf Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person durch Abgabe eines schriftlichen Antrages beim Vorstand bestellen.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf des gestützlichen Vertreters.
3. Der Vorstand hat das Recht, den Aufnahmeantrag abzulehnen, wenn in der Person des Antragstellers ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist die Stellung von zwei Bürgen aus den vorhandenen ordentlichen Mitgliedern erforderlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (Vereinsjahres) erfolgen und muß durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten dem Vorstand angezeigt werden.
3. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) grober Verstöße gegen die Interessen des Vereins
 - b) grober Verstöße gegen die Beschlüsse des Vorstandes
 - c) Wegfall der Leistungssporttauglichkeit
 - d) Beitragsrückstand trotz zweimaliger Mahnung.

Der Ausschließungsbeschluß mit Begründung ist schriftlich niederzulegen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Er bewirkt das Erlöschen aller Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu leisten. Außerordentliche Mitglieder sind zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann weitere Beiträge beschließen. Er hat auch das Recht auf Antrag Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen.
2. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Dauert die Mitgliedschaft bei Eintritt weniger als 12 Monate des Geschäftsjahres, erfolgt eine anteilmäßige Ermäßigung.
3. Mitglieder die ihren Beitrag über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. Stimm-, Rede- und Antragsrecht mit je einer Stimme haben sämtliche Mitglieder, ausgenommen der Wahl über die Vereinsführung (s. § 5.1.1 a b, c) sowie die Auflösung des Vereins.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind so rechtzeitig zu stellen, daß sie berücksichtigt werden können.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn sie
 - a) vom Vorstand beschlossen wird
 - b) von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder beantragt wird.
 Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
5. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. In das Protokoll sind alle Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Jeder Vorstand kann einzeln den Verein vertreten nach § 26 II BGB und übt einzeln die Geschäftsführung aus.
Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorstand
 2. Vorstand
2. Der Vorstand muß ordentliches Mitglied des Vereins sein und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied für das ausgeschiedene bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung, welche die jeweiligen Aufgabenbereiche und Finanzmittel festlegt.
5. Der Vorstand hat am Beginn eines Geschäfts-(Vereins)jahres einen Haushaltplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Im Rahmen dieses Haushaltsplanes kann der Vorstand finanzielle Entscheidungen treffen.
Der Vorstand hat am Schluß des Geschäfts-(Vereins)jahres eine unabhängige Steuerkanzlei mit der Erstellung des Jahresabschlusses zu beauftragen.
6. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht. Die gefassten Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten werden.

§ 11 Revisor

1. Von der Mitgliederversammlung wird für eine Amtszeit von 2 Jahren ein Revisor gewählt. Der Revisor darf nicht Vorstand sein.
2. Er ist in seine Tätigkeit unabhängig und unterliegt keiner Weisung des Vorstandes. Der Revisor prüft alljährlich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in Bezug auf die Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, besonders hinsichtlich des Haushaltsplanes sowie der Buchführung des Vereins.
Er erstellt im Auftrag des Vorstandes den Jahresabschluß und die Bilanz.
3. Anläßlich der Mitgliederversammlung erstattet er den Mitgliedern Bericht.

§ 12 Haftungsausschluß

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Verkehrseinrichtungen und -geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verlust nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Es ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen fällt an die Landeshauptstadt München.
